



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 014-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.39

Eingereicht am: 07.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gnägi (Aarberg, Die Mitte) (Sprecher/in)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Matti (Gelterfingen, Die-Mitte)
Marti (Bern, SP)
Wenger (Spiez, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 11.03.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zwecks Revision des Kirchensteuergesetzes (BSG 415.0) vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen ausschliesslich für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Begründung:

Die Kirchgemeinden und Pfarreien erbringen im Kanton Bern einen umfangreichen Service public. So leisten sie Seelsorge, unterstützen Jugendliche während und nach der Lehre, verhindern Obdachlosigkeit, erbringen Angebote für Suchtkranke und Benachteiligte, begleiten Familien und Partnerschaften, organisieren Entlastungsdienste für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Schwerkranke, begleiten Migrantinnen und Migranten sowie Mitmenschen in Asylzentren, bringen sich im Care Team des Kantons ein und sind für Seniorinnen und Senioren da. Auch unterhalten die Kirchgemeinden historische Gebäude und tragen dadurch zur Erhaltung des Dorfbildes bei, wovon nicht zuletzt der Tourismus profitiert. Nicht wenige Zentren sind zudem die einzig verbliebenen Begegnungsorte im Dorf. In den Angeboten und insbesondere im interreligiösen Dialog wird ein wichtiger Beitrag für das gegenseitige Verständnis und den Zusammenhalt in der heutigen Gesellschaft geleistet. Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden werden vom Kanton Bern im neuen Landeskirchengesetz (Art. 3) anerkannt. Damit diese vielfältigen kirchlichen Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls erbracht werden können, sind die Kirchgemeinden auf die Kirchensteuern juristischer Personen angewiesen. Indirekt, aber auch direkt profitieren ebenfalls die juristischen Personen davon, weil die Kirchgemeinden regelmässig Aufträge an lokale Wirtschaftsbetriebe vergeben: im Baugewerbe z. B. Sanierungen, Neu- und Umbauten, Unterhalt. Des Weiteren

ren sind Kirchgemeinden gute Kunden z. B. in der Lebensmittelbranche, bei Druckereien, Papeterien, Blumengeschäften. Es gibt dabei auch Kirchgemeinden, bei denen die Beträge von Aufträgen an lokale Betriebe höher sind als die Einnahmen an Kirchensteuern juristischer Personen. Durch den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden profitieren nicht zuletzt auch die ländlichen Regionen. In den Diskussionen rund um die Konzernverantwortungsinitiative wurde kritisiert, die Kirchen würden Kirchensteuergelder für Kampagnen verwenden, die gegen die Interessen der juristischen Personen gerichtet seien. Mit einer positiven Zweckbindung dürfen die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen einzig für soziale und kulturelle Zwecke, nicht aber für politische Kampagnen eingesetzt werden. Damit wird ein Modell vorgeschlagen, wie es sich etwa im Kanton Luzern bewährt hat. Die Landeskirchen werden zukünftig positiv darlegen und ausweisen müssen, für welche sozialen und kulturellen Zwecke die Kirchensteuern juristischer Personen verwendet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kirchensteuern juristischer Personen sind derzeit auch im Zusammenhang mit der Motion Rappa, 289-2020 «Freiwillige Kirchensteuern für juristische Personen» in der Diskussion. Die beiden Vorstösse haben beide Auswirkungen auf die Kirchensteuern und sollten deshalb gemeinsam bzw. in der gleichen Session beraten werden können.

Verteiler

– Grosser Rat